

## Christoph Schiemann

---

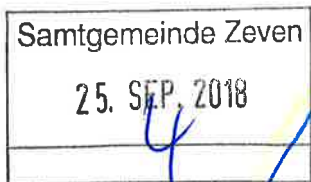
**Von:**

**Gesendet:**

**An:**

**Betreff:**

**Anlagen:**



Schroeder Reinhard <Reinhard.Schroeder@lk-row.de>

Dienstag, 25. September 2018 15:56

Gu drun Polter; Christoph Schiemann

WG: scoping 60. Änderung F-Plan SG Zeven (Landeskrankenhaus Brauel)

LKH\_Brauel.pdf

Hallo und einen schönen guten Tag,

anbei eine Stellungnahme der UNB und der unteren Waldbehörde zur Planung in Brauel. Weitere beachtliche Stellungnahmen liegen nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Reinhard Schröder

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung

Hopfengarten 2

27356 Rotenburg (Wümme)

Tel.: 04261-983 2701

Fax: 04261-983 88 2701 (persönlich)

Fax: 04261-983 2069 (allgemein)

Landkreis Rotenburg (Wuemme)

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschliesslich fuer den im Adressfeld bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, benachrichtigen Sie [Reinhard.Schroeder@lk-row.de](mailto:Reinhard.Schroeder@lk-row.de) sofort per E-Mail und löschen Sie diese E-Mail aus Ihrem System. Beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veroeffentlichung, Vervielfaeltigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulassig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen und diese Mail sowie alle Kopien davon zu vernichten.

**Von:** Vogt Sigrid

**Gesendet:** Montag, 24. September 2018 09:45

**An:** Schroeder Reinhard

**Cc:** Kundler Christoph; Pünjer Lisa-Sophie

**Betreff:** scoping 60. Änderung F-Plan SG Zeven (Landeskrankenhaus Brauel)

68

Aus Sicht der **Unteren Waldbehörde** ergeht folgende Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung:

Da im Zuge der Erweiterung des MRVZ Brauel nach derzeitigem Kenntnisstand die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht beabsichtigt ist, sind die Waldbelange weitestgehend im Änderungsverfahren des F-Planes zu berücksichtigen. Hierzu zählt neben der Ermittlung der in Anspruch zu nehmenden Waldfläche auch die Benennung des Kompensationsverhältnisses. Letzteres ist, wie in den vorliegenden Unterlagen aufgeführt, von den Niedersächsischen Landesforsten in Abstimmung mit dem Forstamt der Landwirtschaftskammer zu ermitteln. Die in den Unterlagen vorgenommene Darstellung der einzelnen Waldfunktionen ist nachvollziehbar und erscheint sachgerecht. Da die außerhalb der eigentlichen Einrichtung liegenden Gebäude nicht baugenehmigt wurden, sind diese weiterhin als Wald im Sinne des NWaldLG zu betrachten. Dies wird im vorliegenden Entwurf auch beachtet.

Sofern umzuwandelnde Waldflächen sich nicht im Eigentum des Landes Niedersachsen befinden, ist vorab eine Einigung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer zu erzielen.

Aufgrund der besonderen Zweckbestimmung sowie der damit einhergehenden Sicherungspflicht sollte ein Mindestabstand von 35,00m von den äußeren Grenzen des MRVZ (=Umzäunung) eingehalten werden. Anderenfalls besteht die Möglichkeit, dass Bäume durch Windwurf etc. Schäden an der äußeren Sicherung des MRVZ hervorrufen. Langfristig wird empfohlen, unter forstfachlicher Beratung eine Waldrandgestaltung vorzunehmen.

Auf Seite 23 wird darauf verwiesen, dass für die Rodung von 3,54 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist. Dies gilt sodann ebenfalls für die Aufforstung, da der Wald mindestens im Verhältnis 1:1 auszugleichen ist (Anlage 1 UVP Nr. 17.1.3). Daraus folgt, dass die vorzusehende Erstaufforstung vor der Durchführung genehmigungspflichtig ist.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass das Änderungsgebiet im Entwurf des RROP 2017 abweichend vom RROP 2005 als Vorranggebiet für Erholung vorgesehen ist. Bei der weiteren Planung ist das zum Zeitpunkt der Aufstellung des F-Planes geltende RROP maßgeblich.

Aus **naturschutzfachlicher Sicht** weise ich darauf hin, dass in zahlreichen früheren Verfahren bereits naturschutzrechtliche (und z.T. auch waldrechtliche) Kompensationsmaßnahmen festgesetzt wurden, die weiterhin zu berücksichtigen sind, d.h. die weiterhin durchzuführen bzw. zu erhalten sind:

- Anbau einer Wohngruppe II (Bearbeitung der Eingriffsregelung Juni 2003, Waldumwandelungsgenehmigung v. 31.10.2003)
- Neuordnung der Umzäunung, Neubau Klinikbereich (Bearbeitung der Eingriffsregelung Nov. 2003, Waldumwandelungsgenehmigung v. 20.01.2004)
- Neubau Pforte/ Wachgebäude (Fachbeitrag Eingriffsregelung Juli 2011)
- Unterstellanlage f. Fahrräder (eigenbindende Erklärung über Kompensation v. 20.07.2012)
- Neubau Fachkrankenhaus (Fachbeitrag Eingriffsregelung Dez. 2012 mit Neuüberplanung aller vorangegangener Auflagen und mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag).




An der Nordseite wird durch die Flächennutzungsplanänderung ein Sichtfenster von der Bundesstrasse in den Gebäudekomplex geöffnet. Auf eine entsprechende Eingrünung und Abschirmung ist hinzuwirken. Sinnvoll wäre es auch, bei der Waldbeseitigung an dieser Stelle Einzelbäume (z.B. waldrandbildende Laubgehölze) stehen zu lassen.

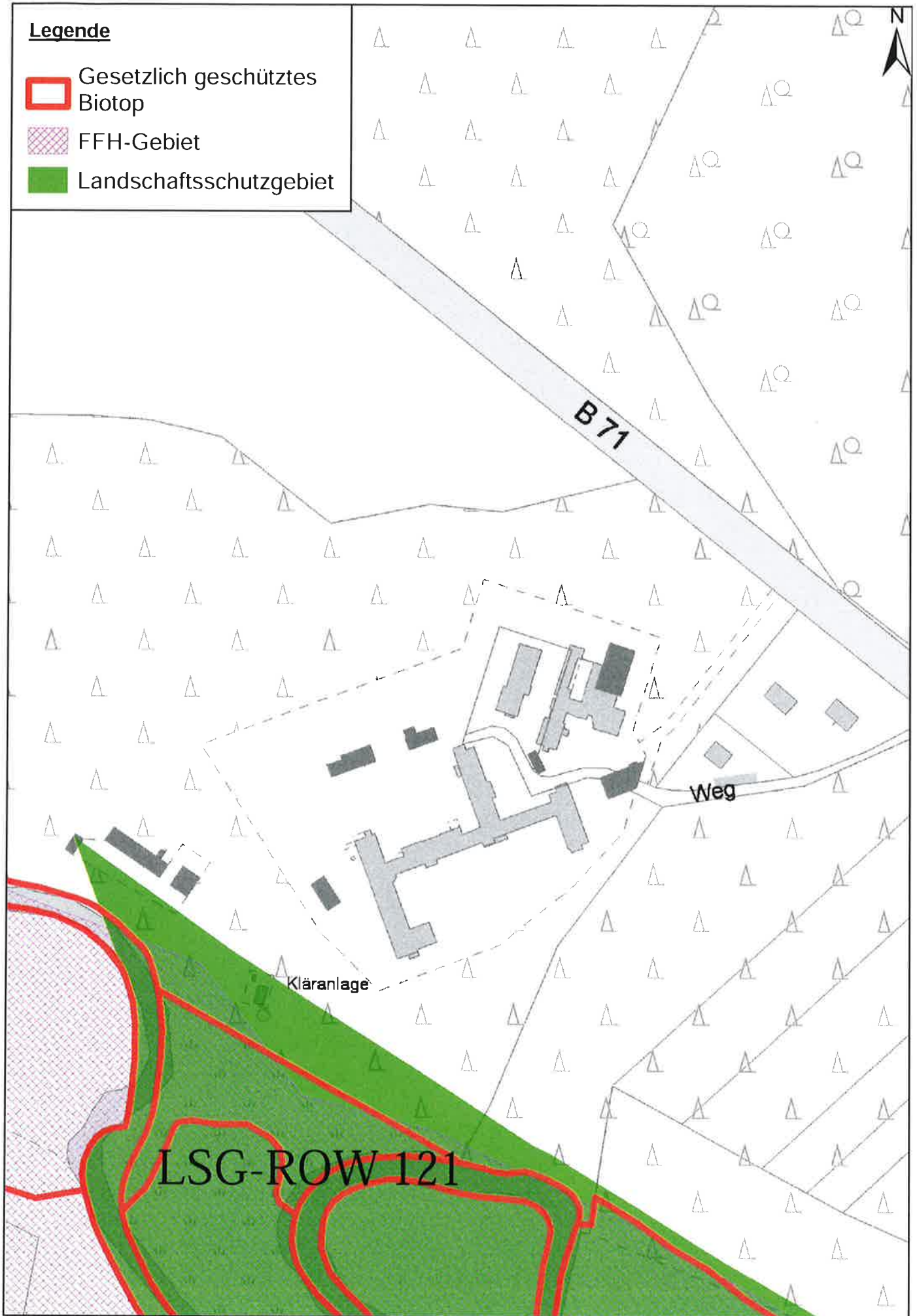
Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an das bisherige Landschaftsschutzgebiet „Ostetal“ an bzw. scheint es z.T. sogar mit in Anspruch zu nehmen (s. Anlage). Nur 30m südlich beginnt FFH-Gebiet „Osteniederung mit Nebenbächen“, für das gerade eine neue Naturschutzgebietsverordnung mit neuer Abgrenzung erarbeitet wird, die voraussichtlich 2019 in Kraft treten soll. Voraussichtlich wird dessen Nordgrenze mehr oder weniger mit der geplanten Südgrenze des Änderungsbereiches zusammenfallen (Abbruchkante des Talraumes). Die dortige Grenzziehung bitte ich daher mit mir abzustimmen. Eine FFH-Vorprüfung ist erforderlich, die auch betriebsbedingte Wirkungen insb. durch die geplanten Neubau- und Sanierungsmaßnahmen und die dadurch auch geänderte Nutzungsintensität mancher Bereiche einschließt. Ob in den südlichen Abschnitt an der Oste neue Gebäude kommen, war nach der nur textlichen Erläuterung nicht nachvollziehbar. Eine Karte der Neubau- und Sanierungsvorhaben bzw. der Nutzung des bisherigen Gebäudebestandes wäre sinnvoll. Es ist auch zu hinterfragen, warum weiterhin so nahe des neuen Naturschutzgebietes Gebäude bestehen bleiben bzw. neu errichtet werden müssen, wenn ohnehin das gesamte Gelände erweitert und neu gestaltet wird. Mit der Neu-Organisation besteht gerade jetzt die Chance, von der Osteniederung mehr Abstand zu gewinnen (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, zu denen nach §15 Abs. 1 BNatSchG der Verursacher verpflichtet ist, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort – hier das gesamte Gelände des Landeskrankenhauses – ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind).

Vogt

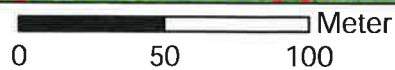
Amt für Naturschutz und Landschaftspflege  
Dipl.-Biol. Sigrid Vogt, Sachbearbeiterin  
Durchwahl 2807

**Legende**

-  Gesetzlich geschütztes Biotop
-  FFH-Gebiet
-  Landschaftsschutzgebiet



1:2.500



Datum: 24.09.2018